

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Finance and Information Management (FIM)
an der Technischen Universität München
und der Universität Bayreuth**

Vom 7. Juni 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung der Technischen Universität München (TUM) und der Universität Bayreuth (UB) für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemeinsam der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (30 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (maximal sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) wird nachgewiesen durch:
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, (Angewandte) Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Statistik oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht oder wurde ein GMAT-Score von mindestens 600 Punkten vorgelegt, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, (Angewandte) Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Statistik oder vergleichbare Qualifikationen; hierzu ist von den Studierenden der Nachweis durch Absolvierung des GMAT (Graduate Management Admission Test) zu erbringen; das Testergebnis darf zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein,
 4. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten, einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudienrichtungen und spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Bachelorarbeit, eines Projekts, eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder einer vergleichbaren Leistung im Umfang von mindestens 5 Credits, in der die Bewerber oder Bewerberinnen ein Thema wissenschaftlich bearbeitet haben und die Methoden und das Fachwissen ihrer Fachrichtung angewendet haben, vorliegt.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog der Bachelorstudiengänge Management and Technology, Mathematik und Wirtschaftsinformatik herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht -und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) können Module aus folgenden Wahlbereichen gewählt werden: Quantitative Finance, Financial Management, Business & Information Systems Engineering und Sustainability and Technology.
- (4) ¹Im Umfang von 78 Credits haben Studierende einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. ²Die entsprechenden Module sind aus Anlage 1 auszuwählen. ³Dabei sollen sie sich von einem oder einer von der Fakultät beauftragten Mentor oder Mentorin beraten lassen. ⁴Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte in dem Studiengang lehrende Person der TUM und der Universität Bayreuth bestellt werden.
- (5) ¹Die Unterrichtssprache im gemeinsamen Masterstudiengang Finance- and Informationmanagement (FIM) ist in der Regel Englisch. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des TUM Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens zwei der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Wahlmodulen des Kernbereichs müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss des gemeinsamen Masterstudiengangs Finance and Information Management (FIM). ²Der Masterprüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) besteht aus fünf Mitgliedern. ³Mindestens zwei Vertreter oder Vertreterinnen gehören der Universität Bayreuth an.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der

schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können

insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 42

Zulassung und Anmeldung und zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 12 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 78 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. ²Die Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der an dem gemeinsamen Studiengang beteiligten Fakultäten der TUM und der Universität Bayreuth ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Wer den Nachweis über mindestens 12 Credits der Pflichtmodule sowie mindestens 42 Credits aus den Wahlmodulen erbracht hat, kann auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein gemeinsames Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Diese Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der TUM und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

I. Umfang der Masterprüfung

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen	12	1. Semester
	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen aus dem Kernbereich	48	1./2. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen aus dem Wahlbereich	30	3. Semester
5.	Master's Thesis gemäß § 46	30	4. Semester

I. Prüfungsmodule

Pflichtmodule

Aus den folgenden Pflichtmodulen müssen erfolgreich 12 Credits absolviert werden.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart ²⁾	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	WI001287	Basics of FIM	Pflichtmodul	6 V	1. Sem	6	6	Klausur	60	Englisch
2	WI001271	Entrepreneurship	Pflichtmodul	4 S	1. Sem	4	6	Prüfungsparcours	k.A.	Englisch

Wahlmodule aus dem Kernbereich

Es sind mindestens 48 Credits im Rahmen der Wahlmodule aus dem Kernbereich zu wählen. Diese Prüfungsleistungen können teilweise an der Universität Bayreuth erbracht werden. Diese Module sind entsprechend mit einer Modulnummer versehen, die mit den Kürzel WIBT beginnen. Der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart ²⁾	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
3	WI001267	Advanced Corporate Finance	Wahlmodul	V+Ü	1. Sem	4	6	Klausur	60	Englisch
4	WI001268	Venture Capital	Wahlmodul	4 V	2. Sem	4	6	Klausur	120	Englisch
5	WI000234	Value Based Management	Wahlmodul	2 V+ 2 Ü	2. Sem	4	6	Klausur	120	Englisch
6	WI001269	International Accounting	Wahlmodul	2 V	1. Sem	2	6	Klausur	60	Englisch
7	WI001270	Behavioral Finance	Wahlmodul	4 V	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

8	WI100180	Business Plan - Advanced Course	Wahlmodul	4 S	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
9	IN2028	Business Analytics	Wahlmodul	2V+ 2Ü	1. Sem	4	6	Klausur	90	Englisch
10	WI001272	Machine Learning	Wahlmodul	V +Ü	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
11	WIBT0001	Business Process Management & Digital Innovation	Wahlmodul	V+Ü	1. Sem	4	6	mündliche Prüfung	20	Englisch
12	WIBT0002	Digital Energy Management	Wahlmodul	V+Ü	1. Sem	4	6	Klausur	90	Englisch
13	WIBT0003	Digital Disruption, Innovation and Transformation	Wahlmodul	S	2. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
14	MA9972	Discrete Time Finance	Wahlmodul	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	60 - 90	Englisch
15	MA9973	Continuous Time Finance	Wahlmodul	4 V + 2 Ü	2. Sem	6	6	Klausur	90	Englisch

Wahlmodule aus dem Wahlbereich

Im Rahmen der Wahlmodule aus dem Wahlbereich ist mindestens ein Modul aus drei der vier Bereiche zu wählen. Darüber hinaus müssen weitere Wahlmodule aus dem gesamten Wahlkatalog aus dem Wahlbereich gewählt werden. Insgesamt müssen 30 Credits aus dem Wahlkatalog erfolgreich belegt werden. Diese Prüfungsleistungen können teilweise an der Universität Bayreuth erbracht werden. Diese Module sind entsprechend mit einer Modulnummer versehen, die mit den Kürzel WIBT beginnen. Dieser beispielhafte Wahlmodulkatalog wird fortlaufend aktualisiert, der geltende Wahlmodulkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Wahlmodule aus dem Bereich Quantitative Finance

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart ²⁾	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
16	WI000092	Banking and Risk Management	Wahlmodul	2 V	3. Sem	2	6	Klausur	60	Englisch
17	MA9976	Financial Econometrics	Wahlmodul	3 V	3. Sem	3	6	Klausur	90	Englisch
18	MA3405	Insurance Mathematics 1	Wahlmodul	4 V + 2 Ü	3. Sem	6	6	Klausur	90	Englisch
19	WIBT06771	Cases in Finance	Wahlmodul	4 S	3. Sem	4	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Wahlmodule aus dem Bereich Financial Management

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
20	WI000231	Asset Management	Wahlmodul	2V + 2Ü	3. Sem	4	6	Klausur	120	Englisch
21	WI001275	Applied Econometrics	Wahlmodul	2V + 2Ü	3. Sem	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
22	WI001187	Private Equity	Wahlmodul	2 V + 2Ü	3. Sem	4	6	Klausur	60	Englisch

Wahlmodule aus dem Bereich Business & Information Systems Engineering

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
23	WIBT0006	Emerging Digital Technologies	Wahlmodul	2 V + 1 S	3. Sem	3	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

24	WIBT0004	Business & Information Systems Engineering	Wahlmodul	2 S	3. Sem	2	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
25	WIBT0005	Digital Energy & Sustainability	Wahlmodul	2 S	3. Sem	2	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Wahlmodule aus dem Bereich Sustainability and Technology

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
26	WI000813	Technology Entrepreneurship Lab	Wahlmodul	4 S	3. Sem	4	6	Projektarbeit	k.A.	Englisch
27	WI001180	Tech Challenge	Wahlmodul	4 S	3. Sem	4	6	Projektarbeit	k.A.	Englisch

Master's Thesis

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
28		Master's Thesis (Master Finance and Information Management)	Pflichtmodul		4. Sem.		30			Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; P = Praktikum, S = Seminar;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den gemeinsamen Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Wirtschafts- oder Sozialwissenschaftlers, Wirtschaftsingenieurs, (Wirtschafts-) Informatikers oder Finanz- und Wirtschaftsmathematiker entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 besondere Kompetenz zum wissenschaftlichen Arbeiten (dargelegt durch eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Abschlussarbeit, eines Projekts oder einer anderen vergleichbaren Leistung),
- 1.2 Besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt zum Beispiel durch Ausführung zu einer studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalte, Werksstudententätigkeit oder sozialem Engagement),
- 1.3 Reflexion über eigene Kompetenzen, Begabungen und Fachkenntnisse im Rahmen des Erststudiums.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 das dem Erststudium zugrundeliegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen) sowie das von der Fakultät herausgegebene Formular, in dem die Bewerber und Bewerberinnen die Noten, Credits sowie Semesterwochenstunden der geforderten Prüfungsleistungen zusammenstellt,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse, diese ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und mit den Bewerbungsunterlagen hochzuladen,
- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von 2000 Wörtern; die Bewerber und Bewerberinnen sollen in diesem Aufsatz anhand einer Fragestellung die Fähigkeit zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem

Textaufbau darstellen und den Aufsatz in wissenschaftlicher Art und Weise unter korrekter Angabe von Quellen verfassen; durch die Ausführungen ist auch die Fähigkeit, sich in englischer Sprache auszudrücken, nachzuweisen. Der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben,

- 2.3.6 eine Versicherung, dass der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Technischen Universität München, mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität Bayreuth und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist. ⁶Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 70 Punkten zu beurteilen, wobei 0 das schlechteste und 70 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation**

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Management and Technology der Technischen Universität München.

Fächergruppe	
Betriebswirtschaftliche Module im Umfang von mindestens 12 Credits oder mathematische Module im Umfang von mindestens 12 Credits oder Modul im Bereich Informatik im Umfang von mindestens 12 Credits	10
Wissenschaftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Bachelorarbeit, eines Projektes, eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder einer vergleichbaren Leistung im Umfang von mindestens 5 Credits, in der der Bewerber oder Bewerberin ein Thema wissenschaftlich bearbeitet hat und die Methoden und Fachwissen seiner oder ihrer Fachrichtung angewendet hat	10
Gesamt	20

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden 20 Punkte vergeben. ⁴Bei fehlenden Kompetenzen werden für den jeweiligen Gruppentyp 0 Punkte vergeben.

b) **Note**

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

c) **Aufsatz**

¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern unabhängig voneinander auf einer Skala von 0 – 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nachfolgenden Kriterien bewertet:

1. die Fragestellung im Kontext des Finanz- und Informationsmanagement einzuordnen,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methoden-orientierter Arbeitsweise,
3. wirtschaftswissenschaftlich/naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch.

d) **GMAT Score**

Der GMAT Score wird auf einer Skala von 1-15 Punkten nach folgenden Kriterien bewertet:

GMAT Point Score	735	730	725	720	715	710	700	690	680	670	660	650	600
Points	15	14	12	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

- 5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Wer mindestens 62 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.
- 5.1.4 Wer weniger als 40 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁷Der Bewerber oder die Bewerberin trägt das Risiko im Falle etwaiger technischer Probleme, es sei denn, diese sind von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten. ⁸Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten je Bewerber oder Bewerberin und findet in englischer Sprache statt. ³Zusätzlich nehmen die Bewerber und Bewerberinnen an einer Gruppendiskussion teil. ⁴Die Diskussion umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten und findet in englischer Sprache statt. ⁵Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte
1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Finance and Information Management (FIM), Sozial- sowie Problemlösekompetenz,
 2. Verhalten während der Gruppendiskussion, z. B. Kommunikations- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Durchsetzungsvermögen,
 3. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus dem Bereich Finanz- und Informationsmanagement zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation,
 4. Sprachkompetenz in englischer Sprache
- ⁶Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁷Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Finance and Informationmanagement (FIM) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁸Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 25 fest, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.b) (Note). ²Wer 48 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 48 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird durch einen Bescheid bekannt gegeben.

²Besteht bei der Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Bewertungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. **Dokumentation**

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. **Wiederholung**

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. März 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 7. Juni 2021.

München, 7. Juni 2021

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Juni 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juni 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juni 2021.